

Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V. | Badener Platz 6 | 69181 Leimen

Bundesverband Deutscher Gewichtheber e.V.

Badener Platz 6

D-69181 Leimen

Bundesverband
Deutscher Gewichtheber e.V.

Badener Platz 6
69181 Leimen

+49 6224 975110
+49 6224 975114
info@bvdg-online.de
<http://www.bvdg-online.de>

Bad Homburg, den 24.03.2022

Urteil

In der Protestsache

Chemnitzer Athletenclub e. V., Zwickauer Straße 485, 09117 Chemnitz, vertreten durch den Vorstand

gegen

SSV Samswegen 1884 e. V., Jersleber Straße 7b, 39326 Niedere Börde / Ortsteil Samswegen, vertreten durch den Vorstand

ergeht im schriftlichen Verfahren auf die Berufung des SSV Samswegen vom 24.02.2022 folgende Berufungsentscheidung:

Vertreten durch
Florian Sperl
Präsident BVDG

Eintragung im Vereinsregister
Amtsgericht Heidelberg
Registernummer: 1424

Volksbank Kurpfalz e.G.
IBAN DE75 6709 2300 0033 0401 56
Umsatzsteuer-ID:
DE 143 295 30

Das Urteil / die Entscheidung des Rechtsausschusses des BVDG (i. S. Wertung des Bundesligawettkampfs Chemnitzer AC – SSV Samswegen vom 30.10.2021), wird aufgehoben und der Protest des Chemnitzer AC gemäß Schreiben vom 09.11.2021 zurückgewiesen.

Begründung:

Auf der Grundlage der Berufungsgründe aus der Berufungsschrift vom 24.02.2022 war das Urteil / die Entscheidung des Rechtsausschusses in erster Instanz gemäß der Rechtsordnung etc. des BVDG aufzuheben.

Mit der Berufung begehrt die Berufungsklägerin die Aufhebung des o. g. Urteils / der Entscheidung, weil dieses auf zahlreichen Rechtsverletzungen beruht und somit der Protest des Chemnitzer AC hätte zurückgewiesen werden müssen.

Das Urteil / die Entscheidung verstößt aus mehreren Gründen gegen die Satzung, Ordnungen des BVDG und gegen elementare Rechtsgrundsätze sowie EU-Recht und ist daher aufzuheben.

Ungeachtet der unter Ziffer 1 – 3 im Rahmen der Berufungsschrift vom 24.02.2022 vorgetragene Gründe liegt hier eine Erstbeantragung des Mannschaftsstartrechts vor, sodass die Erteilung der Starterlaubnis bereits im Einklang mit den eigenen Statuten des BVDG etc. steht.

Es wird hier auf § 26 f der Sportordnung, demzufolge eine dreimonatige Wartefrist für ein Mannschaftsstartrecht dann entfällt, wenn eine Erstbeantragung des Mannschaftsstartrechts vorliegt und der Altverein „nicht oder nicht mehr“ an den Mannschaftskämpfen teilnimmt, verwiesen. In § 26 f der Sportordnung ist folgendes ausgeführt:

„f.: Bei einem Wechsel oder einer Erstbeantragung des Mannschaftsstartrechts, sofern der Altverein nicht oder nicht mehr an Mannschaftskämpfen teilnimmt. Eine Bestätigung der Landesorganisation muss vorgelegt werden.“

Genau so war es in vorliegendem Fall: Es handelte sich um eine Erstbeantragung des Mannschaftsstartrechts, was dem BVDG auch deshalb bewusst war und bewusst sein musste, weil das Startbuch von der Geschäftsstelle des BVDG für die Athletin Ine Andersson erstmals ausgefertigt wurde.

Genau deshalb und im Einklang mit den eigenen Statuten hatte der BVDG das Startbuch und die Lizenzkarte nach Prüfung antragsgemäß und mit dem BVDG festgelegten Startrechtstermin 30.09.2021 erteilt.

Wesentlich kommt jedoch hinzu, dass die hier in Ziffer 12 der Bundesligaausschreibung enthaltene sogenannte „Ausländerklausel“ gegen EU-Recht verstößt.

Soweit das Urteil / die Entscheidung auf Ziffer 12 der Bundesligaausschreibung verweist und deshalb hieraus der Schluss gezogen wird, dass dem Protest des Chemnitzer AC stattzugeben sei, wird verkannt, dass diese „Ausländerklausel“

“Ziffer 12. Ist ein Sportler in der laufenden Runde für einen Bundesligaverein gestartet, kann er in der gleichen Runde für keinen anderen Bundesligaverein mehr starten. Ein Sportler, der nach der letzten Vereinswechselfähigkeit – Stichtag 30.06. – den Verein mit seinem Mannschaftsstartrecht wechselt, wird gemäß Sportordnung, drei Monate für die laufende Saison vom Wettkampfbetrieb in der Bundesliga ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ausländer, die das Startrecht im BVDG nach dem Stichtag erstmals beantragen. Ausnahmen sind nach Antrag auf Beschluss der Klassenleitung bei begründeten Umständen möglich.“

unzweifelhaft gegen EU-Recht verstößt und daher nichtig ist, einmal davon abgesehen, dass diese Bestimmung zudem der Vorgabe aus § 26 f (s. o.) widerspricht.

So wurde bereits im Jahre 2015 die damalige Bestimmung in § 21 der Sportordnung des BVDG (§ 21 Ausländerregelung) aufgehoben und dies zur Erläuterung und mittels einer Meldung des geschäftsführenden Vorstands des BVDG vom 26.08.2015 seinerzeit umfassend begründet.

Die Berufung und Anwendung dieser nichtigen Klausel aus der Bundesligaausschreibung 2021 / 2022 führt ebenfalls zur Rechtswidrigkeit des mit dieser Berufung angegriffenen Urteils, weshalb es aus diesem Grund aufzuheben ist.

Der Entscheidung über die weiteren vorgetragenen Gründe bedarf es nicht mehr. Das Wettkampfergebnis und auch die Folgewettkampfergebnisse sind entsprechend anzupassen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das mit der Berufung angegriffene Urteil / die Entscheidung aus den folgenden Gründen – jeder für sich – aufzuheben und der Protest des Chemnitzer AC zurückzuweisen ist:

1. Der Protest des Chemnitzer AC wurde weder form- noch fristgerecht eingelegt.
2. Die Athletin Ine Andersson verfügt über ein gültiges Startrecht des BVDG (verbrieft im Startbuch und in der Lizenzkarte) und war deshalb auch beim Mannschaftswettkampf der 1. Bundesliga am 30.10.2021 startberechtigt.
3. Aufgrund der „Erstbeantragung“ des Mannschaftsstartrechts war für die Athletin Ine Andersson gemäß § 26 f Sportordnung eine Wartefrist entfallen.
4. Das seitens der Geschäftsstelle des BVDG erteilte und zu keinem Zeitpunkt – auf welcher Grundlage auch immer – widerrufenes Startrecht war und bleibt aufgrund der Zuständigkeit und Prüfungskompetenz des BVDG für alle Betroffenen bindend.
5. Die BVDG-Geschäftsstelle hatte dem offiziellen Mannschaftsleiter des Berufungsklägers, hier dem SSV Samswegen, im September 2021 telefonisch bestätigt, dass eine Sperre

oder Wartefrist für die Athletin Ine Andersson nicht angezeigt sei und daher auch nicht erfolgen werde, worauf der Berufungskläger vertrauen durfte und auch vertrauen musste.

6. Selbst, wenn die Startrechtserteilung zum 30.09.2021 nicht korrekt (falsch) gewesen wäre (was nicht der Fall ist – s. o.), dann greift zugunsten des Berufungsklägers, hier des SSV Samswegen, jedenfalls die Vorgabe aus § 8 der Rechtsordnung des BVDG.
7. Die ausländerbenachteiligende Klausel in Ziffer 12 der Bundesligaausschreibung ist nichtig, sodass das Urteil aus diesem Grund aufzuheben ist.

Die Entscheidung ist abschließend.

Adrian Wegel
Diplom-Jurist